

Wasserleitungsordnung der Wasserwerksgenossenschaft St. Oswald bei Freistadt

Bestimmungen für Anschluss und Benützung der Wasserversorgungsanlage der Wasserwerksgenossenschaft (WWG) St. Oswald bei Freistadt, aufgestellt in der Ausschusssitzung vom 7. Mai 1980 und beschlossen in der Genossenschaftsvollversammlung am 16. Mai 1980.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die WWG ist auf Grund freier Vereinbarung lt. § 74 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 gebildet. Sie handelt nach den von der Wasserrechtsbehörde genehmigten Satzungen und besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Wasserversorgungsanlage ist auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut und wurde in den Jahren 1960 bis 1962 errichtet und in den Folgejahren erweitert ausgebaut. Aus der Anlage wird zu den Bedingungen der ggstl. Wasserleitungsordnung und den festgesetzten Gebühren, die nicht auf Gewinn aufgebaut sind, Trink- und Nutzwasser geliefert. Die Anlage dient auch zur Brandbekämpfung.
2. Wenn die WWG durch höhere Gewalt (Wassermangel, Betriebsstörungen) an der Versorgung verhindert ist, ruht während dieser Zeit ihre Verpflichtung. In solchen Fällen wird ein Schadenersatz nicht gewährt.
3. Zu den Rechten der Mitglieder gehört der Bezug von Trink- und Nutzwasser, sowie die Mitwirkung an der Verwaltung.
4. Zu ihren Pflichten gehört solidarisch die Erhaltung der Anlage, die Haftung für alle Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Schulden der Genossenschaft. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen der Wassergenossenschaft.

§ 2

Aufnahme in die Wasserwerksgenossenschaft

1. Das Ansuchen um Aufnahme in die WWG ist schriftlich an den Ausschuss zu richten. Dieses ist stempelfrei und der Vordruck kann bei der WWG bezogen werden.
2. Mitglieder der Genossenschaft können nur Eigentümer einer Liegenschaft sein.
3. Mit der Aufnahme in die WWG ist ein dauerndes Rechtsverhältnis geschaffen, das bis zu einer rechtmäßigen Beendigung gilt.
4. Die vom Antragsteller (Grundeigentümer, Pächter) unterzeichneten Ansuchen stellen nach Genehmigung durch die WWG einen Vertrag dar. Wird der Anschluss vom Antragsteller nicht selbst verwertet, behält sich die WWG das Rückkaufrecht und die

Festsetzung der Höhe des Betrages vor.

Mehrere Besitzer eines Grundstückes haften gemeinsam. Wird kein Vertreter ernannt, sind die an einen Beteiligten gerichteten Eröffnungen auch für die übrigen rechtswirksam.

5. Grundeigentümer, die Mitglieder der WWG sind, verpflichten sich, nach genauer Festlegung mit dem Ausschuss, Verlegungen von Wasserleitungen über ihre Grundstücke nebst Zubehör zum Zwecke der Wasserversorgung (Hauptanschluss bzw. Nebenleitungen) zuzulassen, die Durchführung aller einschlägigen Arbeiten nach Kräften zu erleichtern, Hinweisschilder auf ihren Grundstücken und Objekten zu dulden und an dem von der WWG erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht und keine gewinnbringenden Entschädigungen geltend zu machen.
6. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundeigentümer ist, hat er dessen schriftliche Zustimmung der Grundstücksbenützung sowie zur Herstellung der Anschlussleitung unter gleichzeitiger Anerkennung der Bedingungen des § 3 bei der Anmeldung beizubringen.
7. Die Absicht der Errichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenversorgungsanlage ist der WWG anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist erst nach Zustimmung der WWG zulässig.

§ 3

Anschlussleitungen

1. Die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung, wie die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung (Korpus) obliegt der WWG zu Lasten des Anschlusswerbers.
Die WWG kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Zur Einheitlichkeit im Versorgungsnetz wird das Anschlussmaterial wie Anbohrschellen, Hausanschlusschieber (Korpus), Einbaugarnituren mit Straßenkasten von der WWG zum Selbstkostenpreis beigestellt. Die WWG kann Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung dem Grundstückseigentümer übertragen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Inneninstallation des Hauses darf nur von einem konzessionierten Installateur unter Beachtung der geltenden Vorschrift (ÖNORM B 2531) und sonstigen Bestimmungen der WWG ausgeführt und unterhalten werden. Die Hauptleitungen sind in einer Tiefe von 1,60 m, die Nebenleitungen in einer Tiefe von 1,40 m zu verlegen.
2. Die Anlage des Abnehmers darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die WWG über Antrag des Abnehmers oder des Installateurs die Anschlussleitung geöffnet hat. Die Öffnung der Anschlussleitung darf nur durch einen Beauftragten der WWG erfolgen. Da für jeden Hausanschluss nur ein Wasserzähler eingebaut wird, dürfen Abzweigungen von den Hausleitungen nur hinter dem Wasserzähler angeordnet werden.
3. Für Bewilligung zur Durchgrabung fremder Grundstücke und Wiederherstellung des Urzustandes dieser Grundstücke, hat der Anschlusswerber, einvernehmlich mit dem Grundeigentümer selber zu sorgen.
Vor der Durchgrabung eines öffentlichen Weges oder Gemeindestraße, ist das Gemeindeamt zu verständigen und gegebenenfalls die erforderliche Bewilligung dort einzuholen.

Bei Inanspruchnahme einer Bundes-, Landes- oder Bezirksstraße ist vorher bei der hierfür zuständigen Straßenmeisterei, unter Vorlage von drei Lageskizzen (stempelfrei) mit Angabe der Parzellen Nr. anzuschreiben.

Besonders aufmerksam gemacht wird auf Erdkabel der Post- und Telegrafverwaltung, Fernseekabel und auch Kanäle aller Art. Mit den zuständigen Dienststellen ist vor Durchführung dieser Grabarbeiten das Einvernehmen unbedingt dann herzustellen, wenn es unklar ist, ob sich Erdkabel oder dergl. im Boden befinden. Für Schäden, sowie für die öffentliche Sicherheit während der Bau- bzw. Grabarbeiten, haftet der Anschlusswerber.

4. Die vom Antragsteller neu errichtete Leitung geht nach Beendigung der Bauarbeiten (Objektbau) ab Anschlussstelle (Korpus) bis zur Grundgrenze des Antragstellers in das Eigentum der WWG über. Die Beendigung der Bauarbeiten sind zwecks Leitungsübernahme der WWG schriftlich zu melden. Von der Grundgrenze bis in das Haus bleibt sie Eigentum des Antragstellers.
Die Straßen- bzw. Hauptventile bleiben Eigentum der WWG und nur diese allein hat das Recht, diese Absperrventile zu handhaben.
Die Sichtbarhaltung des Hausabsperrers (Korpus) obliegt dem Grundstückseigentümer. Bei Nichtbeachtung und daher notwendiger Sichtbarmachung durch die WWG kann der zur Zeit der Sichtbarmachung bestehende Hilfsarbeiterstundenlohn dem Grundstückseigentümer in Anrechnung gebracht werden.
5. Die technische Ausführung der Anschlüsse, Ort, Art und Größe der Leitung bestimmt der Ausschuss der WWG. Andere Leitungen (Elektrokabel, Postkabel, Fernseekabel und Kanäle) müssen in einen gesonderten Graben verlegt werden.
6. Etwaige Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen bedürfen der Bewilligung durch die WWG. Mit dem Leitungsnetz der WWG darf keine andere Wasserversorgungsanlage verbunden oder zusammengeschlossen werden. Die WWG behält sich vor, die Anlage des Abnehmers jederzeit zu prüfen und zu verlangen, dass jeweilige Mängel auf Kosten des Abnehmers behoben werden. Dem Beauftragten der WWG ist zu diesem Zwecke der Zutritt zu der Anlage zu gestatten. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der Wasserversorgungsanlage der WWG ausgeschlossen sind. Der Anschluss von Geräten und Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers; dieser haftet für jeden Schaden, der im selbst, der WWG oder Dritten hierdurch erwächst. Eventuell erforderliche Druckproben einer Hausleitung durch die WWG gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.

§ 4

Ausnahmen von Anschlussverpflichtung

7. Die WWG ist lt. § 81 (2) des WRG verpflichtet, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften auf Antrag ihres Eigentümers anschließen zu lassen, wenn den bisherigen Mitgliedern hierdurch keine wesentlichen Nachteile erwachsen können. Diese Verpflichtung der Genossenschaft besteht insbesondere nicht für:
 - 1) Grundstücke, deren Anschluss aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Kosten hergestellt werden kann.

2) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke angeschlossener Mitglieder unter Bedachtnahme der Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Anlage, nicht mehr gedeckt werden kann.

3) Falls eine Überbelastung der Anlage für eine klaglose Versorgung besteht, oder durch weitere Anschlüsse eintreten sollte, gilt diese Ausnahme für allgemein.

§ 5

Wasserzähler

1. Die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge wird von einem Wasserzähler gemessen, der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muss.
Der Wasserzähler, der ausschließlich über die WWG zu erwerben ist, wird auf Kosten des Abnehmers eingebaut und geht nach dem Einbau in das Eigentum der WWG über. Als Wasserverbrauch gilt auch jenes Leitungswasser, das infolge Leitungsschaden ungenutzt abfließt. Der Abnehmer hat für den Zähler einen eigenen, frostsicheren Platz im Haus zur Verfügung zu stellen, der stets dem Beauftragten der WWG leicht zugänglich sein muss.
2. Größe, Einbau und Überwachung sowie die etwaige Entfernung des Wasserzählers bestimmt die WWG. Für den Einbau des Wasserzählers ist einheitlich der „Hawle Wasserzähler-Einbausatz Nr. 295/296“ zu verwenden. Die Anbringung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch den Abnehmer ist zulässig; dieser muss jedoch beim Einbau die Vorschriften einhalten und für alle Kosten aufkommen. Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung bleiben ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der WWG
3. Bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und unbebauten Grundstücken, muss der Wasserzähler in einem frostsicheren, wasserdichten Zählerschacht, der vom Antragsteller lt. Angaben der WWG zu errichten ist, untergebracht werden.
4. Die Zähler der WWG werden von dieser instand gehalten und in entsprechenden Zeitabständen geeicht.
Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag von der WWG ausgebaut und einer Nacheichnung zugeführt. Ergibt die Nacheichnung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres verrechnet. (Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.) Die Kosten der Überprüfung geht in diesem Fall zu Lasten der WWG. Dem amtlichen Prüfungsergebnis hat sich sowohl der Abnehmer, als auch die WWG zu unterwerfen.
5. Störungen oder Beschädigungen des Wasserzählers hat der Abnehmer unverzüglich der WWG mitzuteilen. Es ist verboten, den Wasserzähler eigenmächtig auszubauen.
6. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen jeder Art, vor Einwirkung Dritter, Ab- und Grundwasser, Heißwasser, sowie vor Frost und Hitze zu

schützen. Er hat der WWG alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an den Zählern zu erstatten, soweit diese nicht durch die WWG oder deren Beauftragten verursacht wurden, bzw. der Abnehmer nachweist, dass die Einwirkung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Dazu gehören jedoch nicht Frost- und Heißwasserschäden, sowie Diebstähle.

7. Die Freimachung des Wasserzählers für die Ablesung und Auswechslung obliegt dem Wasserabnehmer.

§ 6

Bestimmungen über die Wasserverwendung

1. Soweit nicht besondere Einschränkungen erfolgen, darf Wasser für alle Zwecke verwendet werden. Wenn es zur Sicherstellung der Wasserversorgung notwendig ist, kann die WWG die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke begrenzen. Zur Füllung von Schwimmbecken und Freibäder ist ein Ansuchen an die WWG zu richten, die dann bei Möglichkeit den Zeitpunkt der Füllung bestimmt.
2. Das Wasser wird dem Abnehmer nur zur Versorgung seines Grundstückes, für das er die Anschlussbewilligung erhalten hat, geliefert; jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der WWG.
3. Der Abnehmer darf verschiedene Anschlussleitungen nicht über seine Innenleitung miteinander verbinden. Auf keinen Fall darf er seine Innenleitung, die an das Wasserleitungsnetz der WWG angeschlossen ist, mit einer Eigenwasserversorgungsanlage zusammenschließen.
4. Wird Wasser durch Umgehung des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WWG, abgesehen von einer Strafanzeige, berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben. Dieser Strafe wird der zehnfache Durchschnittsverbrauch für die Dauer der unberechtigten Entnahme zu Grunde gelegt, mindestens jedoch ein Verbrauch von 100 m³. Kann die Dauer der unberechtigten Entnahme nicht festgestellt werden, so wird die Vertragsstrafe für ein Jahr erhoben.
5. Besteht eine eigene Wasserversorgungsanlage, dann ist die WWG nicht zur Reserve oder Zusatzversorgung verpflichtet, doch können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
6. Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung der von der WWG angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung ist der WWG unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundeigentümer.
7. Weder bei der Anmeldung, noch im Laufe der Belieferung, können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Wasserbeschaffenheit oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
8. Für Schäden die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die WWG nicht.

9. Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen udgl.) dürfen nur mit Zustimmung der WWG an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen die von der WWG geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.

§ 7

Die Wasserleitung als Feuerschutzeinrichtung

1. Die an die Wasserleitung der WWG angeschlossenen Hydranten dienen Feuerlöschzwecken. Sie dürfen nur durch die Feuerwehr oder die durch die WWG beauftragten Personen bedient werden. Das für Feuerlöschzwecke aus den Hydranten entnommene Wasser wird kostenlos abgegeben.
2. Außer für Feuerlöschzwecke bedarf jede Entnahme aus Hydranten einer besonderen Vereinbarung mit der WWG
3. Bei Ausbruch eines Schadenfeuers ist die Feuerwehr berechtigt, für die Zeitdauer des Brandes die Straßenventile der Hausleitungen zu sperren, ohne dass der Wasserabnehmer auf Schadenersatz Anspruch hat. In Häusern, in denen das Wasser zum Löschen eines Brandes über den Zähler entnommen wird, ist die angenommene Menge zu schätzen und wird nicht in Anrechnung gebracht.

§ 8

I. Einschränkung bzw. Verweigerung des Wasserbezuges

1. Die Wasserabgabe kann solange verweigert bzw. eingeschränkt werden bis:
 - a) die vorgeschriebene Anschlussgebühr bezahlt ist
 - b) Anschluss, Zuleitung bis zum Wassermesser und Innenleitung, lt. Vorschrift, errichtet und verlegt ist
 - c) wenn Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten
 - d) wenn Arbeiten an der Anlage oder deren Bereich eine vorübergehende Beschränkung oder Sperrung notwendig machen
 - e) wenn sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird
 - f) bis zur Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes in der Innenleitung, einschl. Uhrschaft.

II. Sperrung des Wasserbezuges

2. Der Wasserbezug kann im öffentlichen Interesse vorübergehend oder ganz gesperrt werden:
 - a) Für Bauzwecke, für gewerbliche Betriebe (die nicht der allgemeinen Lebens- und Genussmittel Versorgung dienen), für jegliche Art der Anlagenbewässerung, für Fahrzeugreinigung aller Art

- b) bei festgestellten Missbrauch der Wasserentnahme wodurch bei Wassermangel die allernotwendigste Wasserversorgung aller Mitglieder gefährdet wird
- c) wenn in der Versorgungsanlage oder in einer Hauszuleitung bis einschl. Wasserzähler ein Schaden ist oder vermutet wird
- d) wenn der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.

§9

Anschluss- und Wassergebühr

1. Die Gebühren für Neuanschlüsse und die Wassergebühren sind in der von der Vollversammlung beschlossenen Gebührenordnung geregelt.
2. Der Zählerstand, welcher der Rechnung zu Grunde liegt, wird von einem Beauftragten der WWG abgelesen.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungsvorschreibung sind nur schriftlich von innerhalb 14 Tagen nach Zustellung zulässig. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
4. Zahlungsrückstände werden nach zweimaliger fruchtloser Mahnung im VVG. Verfahren zwangsweise eingehoben. Bei Zahlungsverzug können die jeweils gültigen Bankzinsen und Bankspesen in Anrechnung gebracht werden.

§ 10

Beendigung der Versorgung

1. Einzelne Liegenschaften können im Einvernehmen mit dem Eigentümer und der WWG wieder ausgeschieden werden. Ein diesbezüglicher Antrag oder Beschluss ist in einem Schriftstück mit Gegenzeichnung festzuhalten.
2. Bei Wiederaufnahme von ausgeschiedenen Mitgliedern, bzw. Liegenschaftsbesitzern in die Genossenschaft und dessen Versorgung, ist die volle Anschlussgebühr, lt. Wohnausmaß nach Punkt 3.3., bzw. 3.4. der Gebührenordnung wieder zu entrichten.
3. Für Schäden, die durch die Stilllegung an der Zuleitung ab Hauptrohr bis Wassermesser eventuell entstanden ist, ist der Anschlusswerber zuständig.
4. Die Ausscheidung einer Liegenschaft gegen den Willen der Eigentümer oder der WWG ist bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen und wird gem. § 82 des WRG. 1959 von dieser entschieden.
5. Wer ein an die WWG-Anlage angeschlossenes Haus erwirbt, wird Mitglied der WWG und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen lt. § 80 des WRG. verpflichtet. Ein Wechsel in der Person des Mitgliedes ist der WWG Sofort zu melden.
6. Die WWG ist berechtigt, Geldstrafen bis zu S 1 .000,- (Euro 72,67) vorzuschreiben, bzw. die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Abnehmer den Vertragsbedingungen oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften zuwiderhandelt.

7. Als Zu widerhandlungen gelten ins besonders:

1. Zutrittsverweigerung gegenüber den Beauftragten der WWG
 2. Beschädigung oder unbefugte Änderung von Einrichtungen, Wasserzählern, Plomben, Straßenventilen, welche der WWG gehören.
 3. Widerrechtliche Entnahme von Wasser.
 4. Nichteinhaltung von fälligen aus dem Vertragsverhältnissen stammenden Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung.
 5. Unterlassung vorgeschriebener Anzeigen.
8. Die von der WWG nach Abs. 6 unterbrochene Versorgung wird erst dann wieder aufgenommen, wenn Ersatz für die entstandenen Schäden und Kosten geleistet wird und die Hindernisse beseitigt sind.
9. Bei wiederholten Verstößen, sowie widerrechtlicher Entnahme von Wasser, wird der Ausschluss des betreffenden Mitgliedes bei der Wasserrechtsbehörde beantragt.

§ 11

Vorübergehende Wasserentnahme

1. Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke (Baustellen) ist rechtzeitig bei der WWG zu beantragen. Der Antragsteller hat alle Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses, sowie Bereitstellung des Wasserzählers entstehen.

§ 12

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Aus dem Vertragsverhältnis zwischen der WWG und den Anschlussbesitzern entstehende Rechtsstreitigkeiten sind lt. § 85 (1) des WRG. von der zuständigen Wasserrechtsbehörde zu entscheiden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen der Genossenschaftssatzungen geschlichtet und beigelegt werden können.

St. Oswald, im März 2026

Obmann-Stellvertreter

(Martin Sandner)
(Daniel Winklehner)

Buch- und Kassenführer

(Matthias Maurer)

Obmann

(Karl Haunschmid)